

Die Qualität der Sprachmittlung in Straf- und Zivilverfahren ist von elementarer rechtsstaatlicher Bedeutung. Es geht um die Sicherung der Rechte der Betroffenen, der Menschenwürde, der Gerechtigkeit. Dafür muss auch sichergestellt werden, dass sprachlich und fachlich hochqualifizierte Dolmetscher und Übersetzungsleistungen bei Behörden und Gerichten sowie in den vorausgehenden Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommen. Die Honoraransätze für Dolmetschende werden in der Schweiz kantonal geregelt. Seit dem 01.07.2019 hat der Kanton Zürich die Honoraransätze für seine Dolmetscher auf CHF 90.00/Stunde erhoben, gefolgt vom Kanton Bern, in welchem Dolmetscher und Vergütungen für Übersetzungsleistungen seit dem 01.07.2020 ebenfalls CHF 90.00/Stunde erhalten. Ganz aktuell hat auch der Kanton Zug die Anhebung von CHF 90.00/Stunde gutgeheissen.

Sogar in Deutschland wurden die Tarife für Gerichtsdolmetschern laut Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) seit dem 01.01.2021 auf EUR 85.00 angehoben.

Im Kanton Basel-Stadt hingegen wurden die Honorare (Brutto CHF 70.00/Stunde) für Gerichtsdolmetschern seit 2011 nicht mehr angepasst. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge bleiben final nur noch CHF 65.55.

Es muss durch ein faires und auskömmliches Vergütungssystem verhindert werden, dass sich immer mehr hochqualifizierte Behörden- und Gerichtsdolmetschende aus dem System verabschieden und somit rechtsstaatliche Prinzipien gefährdet werden.

Diese Tendenz hat sich leider durch die Coronakrise zusätzlich verschärft, einerseits aufgrund der vergleichsweise tiefen Vergütung im Kanton Basel-Stadt, andererseits weil Dolmetschende und Übersetzende aus sozialversicherungstechnischer Sicht weder als „selbständig erwerbende“ noch als „Kantonsangestellte“ gelten und somit durch die Maschen fallen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen ob:

- die Honorare für Gerichtsdolmetschern auf mindestens CHF 90.00/Stunde erhoben werden können
- die Zuschläge für Nacharbeit sowie Einsätze an Sonn- und Feiertagen angepasst werden können
- die Anpassung des Ausfallhonorars an die marktüblichen Regelungen möglich ist
- eine Erhöhung der Vergütung für Übersetzer, nach Zeile möglich ist
- die uneingeschränkte Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetsch.- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren möglich ist.

Edibe Gölgeli, Mahir Kabakci, Christian von Wartburg, Sandra Bothe-Wenk, Fleur Weibel, Salome Bessenich, Toya Krummenacher, Johannes Sieber, Pascal Messerli, Michela Seggiani, Balz Herter, Heidi Mück, Alex Ebi, Beat Braun